

NORMENBEZOGENES DOKUMENT (Standard-Related Document, SRD)

AQAP-2110-SRD.2

Leitlinie für die Anwendung von AQAP-2110 Ausgabe D in einem Qualitätsmanagementsystem gemäß AS9100

**Ausgabe A, 1. Fassung
NOVEMBER 2018**

[LOGO]

NORDATLANTIKVERTRAGSORGANISATION (NATO)

**Veröffentlicht durch das
NATO STANDARDIZATION OFFICE (NSO)
(NATO-Standardisierungsamt)**

© NATO/OTAN

LEERSEITE

Nordatlantikvertragsorganisation (NATO)

NATO-Standardisierungsamt (NSO)

NATO-BEKANNTGABESCHREIBEN

8. November 2018

1. Das beigefügte normenbezogene Dokument AQAP-2110-SRD.2, Ausgabe A, 1. Fassung, GUIDANCE ON THE USE OF AQAP-2110 EDITION D WITHIN AN AS9100 QUALITY MANAGEMENT SYSTEM (Normenbezogenes Dokument Nr. 2 zur Alliierten Qualitätssicherungsdruckschrift Nr. 2110, „Leitlinie für die Anwendung von AQAP-2110 Ausgabe D in einem Qualitätsmanagementsystem gemäß AS9100“), dem die beteiligten Staaten der Lebensweg-Managementgruppe (Life Cycle Management Group) in Verbindung mit der Druckschrift AQAP-2110 zugestimmt haben, wird hiermit bekannt gegeben.
2. Das Dokument AQAP-2110-SRD.2, Ausgabe A, 1. Fassung, tritt bei Eingang in Kraft und ersetzt den Inhalt von Anhang F zu AQAP-2009, Ausgabe 3, der aufgehoben worden ist.
3. Kein Teil dieses Dokumentes darf ohne vorherige Genehmigung durch den Herausgeber in irgendeiner Form oder Weise durch elektronische oder mechanische Mittel, Fotokopie, Aufzeichnung oder sonstige Mittel vervielfältigt, in einem Datenabfragesystem gespeichert, gewerblich genutzt, geändert oder weitergegeben werden. Mit Ausnahme des gewerblichen Verkaufs gilt dies nicht für Mitgliedstaaten oder Partnernationen sowie Kommandobehörden und Organe der NATO.
4. Dieses Dokument ist gemäß den Bestimmungen der Druckschrift C-M(2002)60 zu behandeln.

[Unterschrift]
Zoltán GULYÁS
Brigadegeneral, ungarische Luftstreitkräfte
Leiter des NATO-Standardisierungsamts

LEERSEITE

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1 - EINLEITUNG

KAPITEL 2 - BEZUGSDOKUMENTE

KAPITEL 3 - ALLGEMEINE LEITLINIE

KAPITEL 4 - DETAILLIERTE LEITLINIE

LEERSEITE

KAPITEL 1 - EINLEITUNG

- 1.1 Dieses Dokument wurde als Informationsquelle und Leitlinie für die Anwendung der AQAP-2110 in solchen Fällen erstellt und herausgegeben, in denen der Auftragnehmer sich an die Bestimmungen der AS9100 hält. Es wird als normenbezogenes Dokument der NATO (AQAP-2110-SRD.2) und als Luftfahrtnorm AS9137 veröffentlicht. Erarbeitet wurde es gemeinsam von der NATO und Industrievertretern für die Verwendung durch NATO und Industrie, um die Anwendung und das Verständnis für die Wechselbeziehung zwischen der AQAP-2110 und der AS9100 zu verbessern. Die AQAP-Druckschriften werden eventuell benötigt, wenn ein beschaffender Staat das Beschaffungsverfahren „Foreign Military Sales“ (FMS) verwendet.
- 1.2 Dieses Dokument soll zur Einheitlichkeit der Auslegung der in der AQAP-2110 enthaltenen Anforderungen durch die Auftraggeber und deren nach der AS9100 agierende Auftragnehmer beitragen.
- 1.3 Sein Inhalt ist weder rechtlich noch vertraglich bindend, noch ergänzt oder ersetzt es Anforderungen der AQAP-2110 oder der AS9100 oder setzt diese außer Kraft.
- 1.4 Aufgrund der Vielfalt möglicher Gegebenheiten (abhängig von Einflussfaktoren wie Art der Tätigkeit oder Prozesse, der verwendeten Mittel und der Fachkenntnisse des eingesetzten Personals) sollte diese Leitlinie weder als erschöpfend angesehen noch als Vorgabe für bestimmte Mittel und Methoden zur Erfüllung von vertraglichen Anforderungen aufgefasst werden. Allen Beteiligten sollte stets bewusst sein, dass auch andere Mittel oder Methoden angewandt werden könnten, um diese Anforderungen zu erfüllen.
- 1.5 Benutzer dieser Leitlinie sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Anforderungen der AQAP-2110 dann, wenn im Vertrag auf sie verwiesen wird, verbindlich für Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind.

KAPITEL 2 - BEZUGSDOKUMENTE

Die nachstehend aufgeführten Dokumente sind wichtige Bezugsdokumente für die mit diesem Dokument bereitgestellten Anwendungsleitlinien. Bei den datierten Bezugsdokumenten gilt nur die angegebene Ausgabe. Bei undatierten Bezugsdokumenten gilt die letzte Ausgabe des als Bezug angegebenen Dokumentes (mit darin eventuell enthaltenen Änderungen bzw. Ergänzungen).

AS/EN/JISQ 9100:2016 Quality Management Systems - Requirements for Aviation, Space and Defense [Organizations]¹ (Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen an Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung); in diesem Dokument verwendete Bezeichnung: AS9100

AQAP-2110 - NATO Quality Assurance Requirements for Design, Development and Production (NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Entwicklung, Konstruktion und Produktion)

AQAP-2310 – NATO Quality Assurance Requirements for Aviation, Space and Defence Suppliers (NATO-Qualitätsmanagementsystem-Anforderungen für Auftragnehmer im Bereich der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung). Anmerkung: Die NATO hat die AQAP-2310 herausgegeben, um sich vertraglich auf die Anforderungen der AS/EN 9100 berufen zu können, wobei Anforderungen der NATO hinzukommen. Die Prüfung, ob die AQAP-2310 heranzuziehen ist, sollte auf der Grundlage des normenbezogenen Dokumentes über die Auswahl der AQAP („AQAP Selection SRD“) erfolgen.

ISO 9001:2015 Quality Management Systems – Requirements
(Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen)

ISO 10012:2003 Measurement management systems - Requirements for measurement processes and measuring equipment (Messmanagementsysteme - Anforderungen an Messprozesse und Messmittel)

¹ Anm. d. Übersetzers: Im englischen Titel dieses Dokuments fehlt hier das Wort "Organizations"

KAPITEL 3 - ALLGEMEINE LEITLINIE

- 3.1 In einer nach der AS9100 zertifizierten Organisation liegt der gesamte Inhalt der beiden Normen im Zuständigkeitsbereich der amtlichen Qualitätssicherung.
- 3.2 Bei der Prüfung der beiden Dokumente (d. h. AQAP-2110 und AS9100) ist es sinnvoll, auf die Unterschiede im Wortlaut zu achten, wenn es um die Bezeichnung der Beteiligten geht. Die nachfolgende Gegenüberstellung (siehe Tabelle 1) wird als Übersetzungshilfe angeboten. Im Vertrag werden normalerweise die Ansprechstellen sowie ihre Funktionen und Befugnisse angegeben.

TABELLE 1 - BEZEICHNUNGEN DER BETEILIGTEN IN AQAP 2110 UND AS9100

AQAP-2110	AS9100
Auftraggeber („Acquirer“; wörtlich „Beschaffer“)	Kunde („Customer“), wenn es um die staatliche Behörde als beschaffende Stelle geht
Der/die Beauftragte der amtlichen Qualitätssicherung * („Government Quality Assurance Representative“ bzw. GQAR)	Für die Qualitätssicherung zuständiger Vertreter des Kunden
Auftragnehmer („Supplier“; wörtlich „Lieferant“)	Organisation, die einen unmittelbaren Vertrag mit dem Staat hat.
Unterlieferant („External Provider“; wörtlich „externer Anbieter“**)	Lieferant oder Organisation ohne einen unmittelbaren Vertrag mit dem Staat.

* Wie in der deutschen Übersetzung der AQAP-2110 wird im weiteren Verlauf die englische Abkürzung „GQAR“ verwendet und die im nationalen deutschen Bereich gängige Bezeichnung „Amtlicher Güteprüfer“ vermieden.

Die Übersetzung der AQAP-2110 enthält hierzu folgende redaktionelle Anmerkung: *„In nationalen (deutschen) Verträgen kann auf Grundlage von § 12 der regelmäßig mitgeltenden VOL/B (,Verdingungsordnung für Leistungen - Teil B‘), amtliche Qualitätssicherung in Form der „Güteprüfung“ ergänzend vertraglich vereinbart werden.“*

** „Externer Anbieter“ ist der deutsche Ausdruck, den die ISO 9001:2015 verwendet. Da dem vorliegenden Dokument aber die Bezeichnungen der AQAP-2110 zugrunde liegen (siehe Hinweis auf der letzten Seite), ist „external provider“ in dieser Übersetzung, wie in der Übersetzung der AQAP-2110, mit „Unterlieferant“ wiedergegeben. Nur dort, wo es um die Terminologie der zivilen Normen geht, steht in dieser Übersetzung „externer Anbieter“.

- 3.3 Die AS9100 stellt eine Ergänzung (keine Alternative) zu vertraglichen Anforderungen und einschlägigen Gesetzen und gesetzlichen Anforderungen dar. Sie schließt die Anforderungen der ISO 9001:2015 – Qualitätsmanagementsysteme (QMS) ein und spezifiziert zusätzliche Anforderungen hinsichtlich eines Qualitätsmanagementsystems für die Luft-/Raumfahrt- und Rüstungsindustrie.
- 3.4 Die Norm ISO 9001:2015 als gemeinsame Bezugsgrundlage lässt die AS9100 und die AQAP-2110 zunächst fast identisch erscheinen, was die Anforderungen anbelangt. Die beiden Dokumente unterscheiden sich jedoch in vier Merkmalen:
- a) Die AQAP-2110 legt vertragliche Anforderungen fest, während die AS9100 organisatorische Vorkehrungen festlegt, die im Rahmen der Zertifizierung anzusprechen sind.
 - b) Die AQAP-2110 spiegelt die Vereinbarung zwischen den NATO-Mitgliedstaaten wider, beim Vertragsschluss die verbindlichen QMS-Klauseln anzuwenden, die eine gegenseitige amtliche Qualitätssicherung ermöglichen, während die Einhaltung der AS9100 für die Industrie ein freiwilliger Punkt sein kann, in der Regel jedoch vertraglich festgelegt ist.
 - c) Die Ergänzungen zur ISO 9001:2015 in den beiden Dokumenten fügen Qualitätsmanagementfunktionen auf höherer Ebene hinzu. Die AQAP-2110 enthält zudem zusätzliche Anforderungen, die sich auf Informationspflichten und den Zugang des GQAR zu einschlägigen Einrichtungen, Informationen und Prozessen im Rahmen des Vertrages beziehen.
 - d) Die Struktur der AQAP-2110 ist gegenüber den Vorläuferausgaben geändert worden. Diese Struktur setzt nicht mehr die Anforderungen der ISO 9001:2015 Absatz für Absatz um. Stattdessen wird die Einhaltung der Anforderungen der ISO 9001:2015 gesamtheitlich durch einen einzigen Absatz in der AQAP-2110 Ausgabe D, 1. Fassung, Kapitel 4 im Zusammenhang mit den „Allgemeinen QMS-Anforderungen“ (General QMS Requirements) gefordert, „soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Anforderungen zu erfüllen“. NATO-spezifische Anforderungen werden anschließend in Kapitel 5 aufgenommen.

KAPITEL 4 - DETAILLIERTE LEITLINIE

Detaillierte Hinweise werden nur dort zur Hand gegeben, wo entweder eine Klarstellung notwendig ist oder die Möglichkeit eines Konflikts oder Missverständnisses gegeben ist. Die einzelnen Absätze und Unterabsätze der Normen (d. h. AS9100 und AQAP-2110) sind nachfolgend in Tabelle 2 - „Detaillierte Leitlinie für den Abgleich von AS9100 und AQAP-2110“ aufgeführt. Wenn eine der Normen zusätzliche Anforderungen oder Anmerkungen zur Ausgangsnorm (d. h. ISO 9001:2015) enthält, ist die Überschrift der Klausel fett gedruckt.

Tabelle 2 - Detaillierte Leitlinie für den Abgleich von AS9100 und AQAP-2110

Klausel in der AS9100	Klausel in der AQAP-2110	Detaillierte Leitlinie für den Abgleich
	4.1 Anwendbarkeit der Anforderungen der ISO 9001:2015	<p>Die AQAP-2110 setzt die gesamte ISO 9001:2015 mit einer einzigen Anforderung um.</p> <p>Dies ist ein grundsätzlicher Unterschied in der Dokumentstruktur gegenüber der AS9100.</p>
	4.2 Das Qualitätsmanagement-system und seine Prozesse	<p>Wenn das QMS eines Auftragnehmers auf der AS9100 beruht:</p> <p>In Bezug auf die NATO-spezifischen Anforderungen gilt: Die AS9100 hebt die Notwendigkeit hervor, im Rahmen des QMS zusätzlich zu den produktbezogenen Bestimmungen der ISO 9001:2015 auch Anforderungen des Kunden sowie einschlägige gesetzliche und regulatorische Anforderungen zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 7.2.1). Der Auftraggeber und/oder der GQAR haben das Recht, die Übereinstimmung des QMS mit den Anforderungen der AQAP-2110 und den vertraglichen Anforderungen zu überprüfen und zu verifizieren. Wenn objektiv der Nachweis der Nichtkonformität erbracht wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Wenn keine Korrekturmaßnahmen ergriffen werden oder diese dauerhaft erfolglos bleiben, kann das QMS letztendlich abgelehnt werden; dies ist jedoch weder ein gewünschtes noch ein übliches Ergebnis. Ungeachtet einer gegebenen Zertifizierung nach EN9100 hat der Auftraggeber bzw. GQAR das Recht, das QMS und/oder fehlerhafte Produkte abzulehnen.</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass Ergebnisse der Zertifizierung gemäß AS9100 über das Online Aerospace Supplier Information System (OASIS) und über Prüfberichte zur Verfügung stehen und damit ständig der Nachweis darüber abgerufen werden kann, wie das System die Zertifizierungsanforderungen erfüllt, kann der</p>

Klausel in der AS9100	Klausel in der AQAP-2110	Detaillierte Leitlinie für den Abgleich
		Umfang der vom Auftraggeber bzw. GQAR durchzuführenden zusätzlichen Prüfungen eventuell reduziert werden.
	4.3 Zutrittsrechte zu Einrichtungen des Auftragnehmers und von Unterlieferanten sowie Unterstützung der amtlichen Qualitäts-sicherungs-maßnahmen	Uneingeschränkter Zutritt wird unter den gegebenen Einschränkungen der nationalen Gesetze im Rahmen des Beschaffungsprozesses gewährt. Einschränkungen müssen immer vollständig begründet und dokumentiert werden (in den Angebots-/Vertragsunterlagen und/oder im Qualitätsmanagementplan) und dem GQAR zur Kenntnis gebracht werden.
4. KONTEXT DER ORGANISATION		
4.1 Verstehen der Organisation und ihres Kontextes.		Selbsterklärender Absatz
4.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien		Selbsterklärender Absatz
4.3 Festlegen des Anwendungsbereichs des Qualitätsmanagement-systems		
4.4 Das Qualitätsmanagement-system und seine Prozesse	4.2 Das Qualitätsmanagement-system und seine Prozesse	Es ist unter Bezugnahme auf AQAP-2110, Ziffer 5.4.1.1. zulässig, eventuelle internationale Klarstellungen oder die spezifische Anwendung von AQAP-Anforderungen im Qualitätsmanagementplan detailliert darzustellen.
5. FÜHRUNG		
5.1 Führung und Verpflichtung		Selbsterklärender Absatz
5.1.1 Allgemeines		
5.1.2 Kundenorientierung		Selbsterklärender Absatz

Klausel in der AS9100	Klausel in der AQAP-2110	Detaillierte Leitlinie für den Abgleich
5.2 Politik		
5.2.1 Festlegung der Qualitätspolitik		Selbsterklärender Absatz
5.2.2 Bekanntmachung der Qualitätspolitik		Selbsterklärender Absatz
5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation	5.1.1 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation	<p>In der AQAP-2110 ist gefordert, dass der „Managementbeauftragte“ (d.h. der/die Beauftragte für Qualitätssicherung²) unmittelbar der obersten Leitung untersteht. In der AS9100 ist gefordert, dass der/die Beauftragte für Qualitätssicherung uneingeschränkten Zugang zur obersten Leitung hat.</p> <p>Der entscheidende Gesichtspunkt hierbei ist, dass der/die Beauftragte für Qualitätssicherung laut AQAP-2110 über die notwendigen organisatorischen Befugnisse und Freiheiten verfügen soll, um Angelegenheiten, die das Qualitätsmanagementsystem und die Produktqualität betreffen, lösen zu können. In dieser Hinsicht werden die beiden Normen als in Einklang miteinander angesehen.</p>
6. PLANUNG		
6.1 Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen	5.2.1 Risiko- management	Selbsterklärender Absatz
6.2 Qualitätsziele und Planung zu deren Erreichung		Selbsterklärender Absatz
6.3 Planung von Änderungen		Selbsterklärender Absatz
7. UNTERSTÜTZUNG		
7.1 Ressourcen		Selbsterklärender Absatz
7.1.1 Allgemeines		

² Anm. d. Übersetzers: Das vorliegende Dokument zitiert hier die AQAP-2110 unvollständig. Unter Ziffer 5.1.1 ist dort vom „management representative for GQA issues“ die Rede, also dem „Managementbeauftragten für Angelegenheiten der amtlichen Qualitätssicherung“. Dieser wird in der vorliegenden Übersetzung kurz als „der/die Beauftragte für Qualitätssicherung“ bezeichnet.

Klausel in der AS9100	Klausel in der AQAP-2110	Detaillierte Leitlinie für den Abgleich
7.1.2 Personen		Selbsterklärender Absatz
7.1.3 Infrastruktur	5.3.1 Infrastruktur	Selbsterklärender Absatz
7.1.4 Prozessumgebung		Selbsterklärender Absatz
7.1.5 Ressourcen zur Überwachung und Messung	5.3.2 Ressourcen zur Überwachung und Messung	Was die NATO-spezifische Anforderung nach Umsetzung der ISO-10012 anbelangt, so sollte der Qualitätsmanagementplan Ungewissheiten nennen, welche in Bezug auf Messprozesse bestehen, und er sollte auflisten, welche Anforderungen der ISO 10012 auf den Vertrag zutreffen..
7.1.5.1 Allgemeines		
7.1.5.2 Messtechnische Rückführbarkeit		Selbsterklärender Absatz
7.1.6 Wissen der Organisation		Selbsterklärender Absatz
7.2 Kompetenz	5.3.3 Kompetenz	Selbsterklärender Absatz
7.3 Bewusstsein	5.3.4 Bewusstsein	Selbsterklärender Absatz
7.4 Kommunikation		Die unter dem Stichwort „Kommunikation“ in den Absätzen 5.4.2 und 5.4.6.3 der AQAP-2110 dargelegten Informationspflichten als NATO-spezifische Anforderung sollten als in der Klausel 7.4. „Kommunikation“ der AS9100 enthalten betrachtet werden.
7.5 Dokumentierte Informationen	5.3.5 Dokumentierte Informationen	Selbsterklärender Absatz
7.5.1 Allgemeines		Selbsterklärender Absatz
7.5.2 Erstellen und Aktualisieren		Selbsterklärender Absatz
7.5.3 Lenkung dokumentierter Information		Selbsterklärender Absatz

Klausel in der AS9100	Klausel in der AQAP-2110	Detaillierte Leitlinie für den Abgleich
8. BETRIEB		
8.1 Betriebliche Planung und Steuerung“	5.4.1 Betriebliche Planung und Steuerung 5.4.1.1 Qualitätsmanagementplan	<p>Sowohl AS9100 als auch AQAP-2110 fordern, dass im Rahmen der Beschreibung der Produktrealisierung geplant und dokumentiert wird, welche Qualitätsmanagementmaßnahmen durchgeführt werden. Die AQAP-2110 fordert einen vertragsspezifischen Qualitätsmanagementplan, der schriftlich niedergelegt und dem Auftraggeber zur Kenntnis gebracht wird, so dass er auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Anforderungen hin überprüft werden kann.</p> <p>Der Qualitätsmanagementplan erläutert die Anwendung des Qualitätsmanagementsystems zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen, indem beschrieben wird, welche Maßnahmen der Auftragnehmer tatsächlich ergreift (z. B. welche Anforderungen gelten und wie sie ausgelegt werden).</p> <p>Um den Anforderungen zu genügen, sollten sich die Qualitätsmanagementpläne mit Ziffer 5.4 der AQAP-2110 und Abschnitt 8 von ISO 9001 und AS9100 befassen. Die Qualitätsmanagementpläne sollten in Verbindung mit anderen projektbezogenen Planungen entwickelt werden.</p>
8.1.1 Betriebliches Risikomanagement		Selbsterklärender Absatz
8.1.2 Konfigurationsmanagement	5.4.1.2 Konfigurationsmanagement	Spezielle Anforderungen an das Konfigurationsmanagement (CM) sind in den Vertragsbedingungen enthalten. In Frage kommen sowohl NATO-Normen als auch internationale und nationale Normen.
8.1.3 Produktsicherheit		Selbsterklärender Absatz
8.1.4 Verhinderung gefälschter Teile	5.4.6.2 Art und Umfang der Steuerung	Selbsterklärender Absatz
8.2 Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen		Selbsterklärender Absatz
8.2.1 Kommunikation mit den Kunden	5.4.2 Kommunikation mit den Kunden	Die NATO-spezifische Anforderung nach Kommunikation (Informationspflichten) sollte als in der Klausel 8.2.1 – Kommunikation mit dem Kunden – der AS9100 enthalten betrachtet werden.

Klausel in der AS9100	Klausel in der AQAP-2110	Detaillierte Leitlinie für den Abgleich
8.2.2 Bestimmen von Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen	5.4.3 Bestimmen von Anforderungen für Produkte	Selbsterklärender Absatz
8.2.3 Überprüfung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen		Selbsterklärender Absatz
8.2.4 Änderungen von Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen		Selbsterklärender Absatz
8.3 Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen		Selbsterklärender Absatz
8.3.1 Allgemeines		
8.3.2 Entwicklungsplanung		Selbsterklärender Absatz
8.3.3 Entwicklungseingaben		Selbsterklärender Absatz
8.3.4 Steuerungsmaßnahmen für die Entwicklung	5.4.4 Steuerungsmaßnahmen für die Entwicklung	Selbsterklärender Absatz
8.3.5 Entwicklungsergebnisse		Selbsterklärender Absatz
8.3.6 Entwicklungsänderungen		Selbsterklärender Absatz
	5.4.5 Zuverlässigkeit	
8.4 Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen	5.4.6 Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen	<p>In den gemäß der NATO-spezifischen Anforderung vorzulegenden Kopien von Unterverträgen oder Produktbestellungen dürfen Preisangaben verdeckt oder entfernt werden.</p> <p>Gemäß der NATO-spezifischen Anforderung nach Unterrichtung über Risiken in Unterverträgen oder Bestellungen muss der Auftraggeber und/oder GQAR über Risiken in der Lieferkette (d. h. im Bereich der Unterlieferanten) informiert werden, um</p>

Klausel in der AS9100	Klausel in der AQAP-2110	Detaillierte Leitlinie für den Abgleich
		entsprechende Tätigkeiten der amtlichen Qualitätssicherung planen zu können. Der Auftragnehmer (Definition laut AQAP) ist über alle Tätigkeiten der amtlichen Qualitätssicherung zu informieren, die bei Unterlieferanten planmäßig durchgeführt werden sollen.
8.4.1 Allgemeines	5.4.6.1 Allgemeines	<p>Der entscheidende Punkt der NATO-spezifischen Anforderung besteht darin, die relevanten vertraglichen Anforderungen, nicht etwa zwangsläufig die vollständige AQAP-2110 oder AS9100, nach unten weiterzugeben.</p> <p>Dies bedeutet, dass die Weitergabe von auftragnehmerseitig zu erfüllenden Anforderungen, welche die relevanten vertraglichen Anforderungen darstellen, an Unterlieferanten zwar dieser Klausel der AQAP-2110 entspricht, jedoch im Qualitätsmanagementplan im Einzelnen erläutert werden sollte.</p> <p>Die NATO-spezifische Anforderung gibt den Wortlaut vor, der in Beschaffungsdokumenten enthalten sein sollte, um sicherzustellen, dass die zur Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung notwendigen Zutrittsrechte gewährt werden.</p> <p>Dieser Wortlaut darf geändert bzw. ergänzt werden, wenn dies über den Qualitätsmanagementplan so vereinbart wird, sofern das Recht zur Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung in der gesamten Lieferkette erhalten bleibt.</p>
8.4.2 Art und Umfang der Steuerung	5.4.6.2 Art und Umfang der Steuerung	Selbsterklärender Absatz
8.4.3 Information für externe Anbieter		Selbsterklärender Absatz
	5.4.6.3 Kommunikation	Die NATO-spezifische Anforderung nach Kommunikation (Informationspflichten) in Bezug auf Unterlieferanten sollte als in der Klausel 8.4 – Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen – der AS9100 enthalten betrachtet werden.
8.5 Produktion und Dienstleistungserbringung		
8.5.1 Steuerung der Produktion und	5.4.7 Steuerung der Produktion und	Selbsterklärender Absatz

Klausel in der AS9100	Klausel in der AQAP-2110	Detaillierte Leitlinie für den Abgleich
Dienstleistungs- erbringung	Dienstleistungs- erbringung	
8.5.1.1 Steuerung in Bezug auf Gerät, Werkzeug und Software- programme		Selbsterklärender Absatz
8.5.1.2 Validierung und Steuerung spezieller Prozesse		Selbsterklärender Absatz
8.5.1.3 Verifizierung von Produktions- prozessen,		Selbsterklärender Absatz
8.5.2 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	5.4.8 Kennzeichnung und Rückverfolgbar- keit	Selbsterklärender Absatz
8.5.3 Eigentum der Kunden oder der externen Anbieter	5.4.9 Eigentum der Kunden oder der Untertieranten	Selbsterklärender Absatz
8.5.4 Erhaltung	5.4.10 Erhaltung	Selbsterklärender Absatz
8.5.5 Tätigkeiten nach der Lieferung		Selbsterklärender Absatz
8.5.6 Überwachung von Änderungen		Selbsterklärender Absatz
8.6 Freigabe von Produkten und Dienstleistungen	5.4.11 Freigabe von Produkten	Selbsterklärender Absatz
8.7 Steuerung nichtkonformer Ergebnisse	5.4.12 Steuerung nichtkonformer Produkte	Laut AQAP-2110 ist die Lieferung nichtkonformer Produkte nicht zulässig, es sei denn aufgrund von Sonderfreigaben oder Abweichungsgenehmigungen. In der AQAP-2110 ist nicht definiert, wie eine Sonderfreigabe oder Abweichungsgenehmigung beantragt werden muss; der entsprechende Beantragungsprozess sollte daher im Rahmen gesonderter vertraglicher Vereinbarungen und/oder im Qualitätsmanagementplan angesprochen werden.

Klausel in der AS9100	Klausel in der AQAP-2110	Detaillierte Leitlinie für den Abgleich
9. BEWERTUNG DER LEISTUNG		
9.1 Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung		Selbsterklärender Absatz
9.1.1 Allgemeines		Selbsterklärender Absatz
9.1.2 Kundenzufriedenheit	5.5.1 Kundenzufriedenheit	Selbsterklärender Absatz
9.1.3 Analyse und Bewertung		Selbsterklärender Absatz
9.2 Internes Audit	5.5.2 Internes Audit	Rückverfolgbarkeit ist der entscheidende Punkt der NATO-spezifischen Anforderung und bezieht sich auf „Geplante Abmachungen“, wie in der Anmerkung der AS9100 definiert. Interne Audits selbst müssen nicht auf die AQAP Bezug nehmen. Sie müssen lediglich die Rückverfolgbarkeit auf Anforderungen der AQAP-2110 nachweisen.
9.3 Managementbewertung	5.5.3 Managementbewertung	Selbsterklärender Absatz
9.3.1 Allgemeines		Selbsterklärender Absatz
9.3.2 Eingaben für die Managementbewertung	5.5.3.1 Eingaben für die Managementbewertung	Selbsterklärender Absatz
9.3.3 Ergebnisse der Managementbewertung	5.5.3.2 Ergebnisse der Managementbewertung	Selbsterklärender Absatz
10. VERBESSERUNG		
10.1 Allgemeines		Selbsterklärender Absatz
10.2 Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen	5.6.1 Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen	Selbsterklärender Absatz
10.3 Fortlaufende Verbesserung		Selbsterklärender Absatz

Hinweise

Hinweis 1: Dieser Leitlinie sind die in der AQAP 2110 verwendeten Bezeichnungen zugrunde gelegt worden (siehe hierzu Kapitel 3, Allgemeine Leitlinie, Ziffer 3.2, Tabelle 1)

**AQAP-2110-SRD.2 (Ausgabe A)
(1. Fassung)**